

Änderungsantrag 101**Maria Spyra**

im Namen der Renew-Fraktion

João Albuquerque

im Namen der S&D-Fraktion

Jutta Paulus

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Bericht**A9-0271/2023****Maria Spyra**Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen
(COM(2022)0748 – C9-0433/2022 – 2022/0432(COD))**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18 – Buchstabe b**

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Artikel 37 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

*Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

(2) Hersteller, Importeure oder nachgeschaltete Anwender von Stoffen können der Agentur einen Vorschlag für eine harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung dieser Stoffe und **gegebenenfalls** für spezifische Konzentrationsgrenzwerte, M-Faktoren oder Schätzungen der akuten Toxizität vorlegen, sofern für diese Stoffe in Anhang VI Teil 3 in Bezug auf die von dem Vorschlag erfasste Gefahrenklasse oder Differenzierung kein Eintrag vorhanden ist.

(2) Hersteller, Importeure oder nachgeschaltete Anwender von Stoffen können der Agentur einen Vorschlag für eine harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung dieser Stoffe und für **etwaige** spezifische Konzentrationsgrenzwerte, M-Faktoren oder Schätzungen der akuten Toxizität vorlegen, sofern für diese Stoffe in Anhang VI Teil 3 in Bezug auf die von dem Vorschlag erfasste Gefahrenklasse oder Differenzierung kein Eintrag vorhanden ist. **Im Fall eines Vorschlags für eine harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung einer Stoffgruppe werden diese Stoffe auf der Grundlage klarer wissenschaftlicher Kriterien (wie in Anhang XI Abschnitt 1.5 der REACH-Verordnung angegeben) einschließlich struktureller Ähnlichkeit und ähnlicher nachweisgestützter Gefahrenprofile zusammengefasst.**

Or. en

Änderungsantrag 102**Maria Spyra**

im Namen der Renew-Fraktion

João Albuquerque

im Namen der S&D-Fraktion

Anja Hazekamp

im Namen der Fraktion The Left

Jutta Paulus

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Martin Hojsik

im Namen der Renew-Fraktion

Bericht

A9-0271/2023

Maria Spyra

Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen

(COM(2022)0748 – C9-0433/2022 – 2022/0432(COD))

Vorschlag für eine Verordnung**Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 23**

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Artikel 48 – Absatz 2 a (neu)

*Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

(2a) Die Verwendung von Umweltaussagen im Sinne des Artikels 2 Buchstabe o der Richtlinie 2005/29/EG ist für Stoffe und Gemische verboten, die aufgrund ihrer keimzellmutagenen, karzinogenen, reproduktionstoxischen, endokrinschädlichen Eigenschaften mit Wirkung auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt sowie ihrer Eigenschaften als persistente, bioakkumulierbare und toxische Stoffe und Gemische (PBT), als sehr persistente und sehr bioakkumulierbare Stoffe und Gemische (vPvB), als persistente, mobile und toxische Stoffe und Gemische (PMT) oder als sehr persistente und sehr mobile Stoffe und Gemische (vPvM) als gefährlich eingestuft sind.

Or. en

28.9.2023

A9-0271/103

Änderungsantrag 103
Maria Spyra
im Namen der Renew-Fraktion

Bericht
Maria Spyra
Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen
(COM(2022)0748 – C9-0433/2022 – 2022/0432(COD))

A9-0271/2023

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Absatz 1 – Nummer -1 (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Anhang II – Teil 3 – Abschnitt 3.1.1.1

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

3.1.1.1 Verpackungen, die einen Stoff oder ein Gemisch enthalten, der/das an die breite Öffentlichkeit abgegeben wird und als akut toxisch der Kategorien 1 bis 3, spezifisch zielorgantoxisch (einmalige Exposition) der Kategorie 1, spezifisch zielorgantoxisch (wiederholte Exposition) der Kategorie 1 **oder** hautätzend der Kategorie 1 eingestuft wird, sind unabhängig von ihrem Fassungsvermögen mit kindergesicherten Verschlüssen auszustatten.

-1. In Teil 3 wird Abschnitt 3.1.1.1 wie folgt geändert:

3.1.1.1 Verpackungen, die einen Stoff oder ein Gemisch enthalten, der/das an die Öffentlichkeit abgegeben wird und als akut toxisch der Kategorien 1 bis 3, spezifisch zielorgantoxisch (einmalige Exposition) der Kategorie 1, spezifisch zielorgantoxisch (wiederholte Exposition) der Kategorie 1, hautätzend der Kategorie 1 **oder schwer augenschädigend der Kategorie 1 mit $pH \leq 2$ oder $pH \geq 11,5$** eingestuft wird, sind unabhängig von ihrem Fassungsvermögen mit kindergesicherten Verschlüssen auszustatten.

Or. en

(Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 – Anhang II – Teil 3 – Abschnitt 3.1.1.1)